

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2604

KR.Nr. I 203/2004 (DDI)

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fulenbach): Statistik der Ausländerkriminalität: Was zählt, was nicht? (02.11.2004);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Polizei dokumentieren, dass die Ausländerkriminalität in der Schweiz im Jahr 2003 so hoch war wie nie zuvor. Obwohl der Ausländeranteil an der Schweizer Wohnbevölkerung «nur» 20,4 Prozent beträgt, wurden 2003 mehr als 55 Prozent aller ermittelten Straftaten von einem Ausländer oder einer Ausländerin begangen; das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 4,5 Prozent. Die Kantone weisen sehr unterschiedliche Anteile an Ausländerkriminalität aus. Grund: Jeder der 26 Kantone hat zwar seine Daten ans Bundesamt abzuliefern, aber es gibt kaum einheitliche Erfassungskriterien. Zum Beispiel ist nicht definiert, wie Mehrfachtäter einzuordnen sind. Zählt ein Doppelmörder nur einmal oder zweimal? Hat ein Täter betrogen und bei der Festnahme einen Beamten beleidigt, ist er auf jeden Fall doppelt in der Statistik vertreten. Es gibt zudem Delikte (Vergehen und Straftaten), die von Ausländern besonders häufig begangen werden. Finden ausgerechnet diese keine Berücksichtigung in der Statistik, so verliert diese an Aussagekraft und Realitätsbezug. Der Kanton Solothurn fällt durch eine tiefe Ausländerkriminalität auf.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es gemeldete Delikte ausländischer Staatsbürger, die im Kanton Solothurn explizit NICHT in der Statistik der Ausländerkriminalität erfasst werden? (Wenn ja, welche und warum nicht?)
2. Werden Verkehrsdelikte, Drohungen, Einbruchdiebstahl, Fahrzeugdiebstahl übriger Diebstahl und Körperverletzung vollumfänglich erfasst (auch in leichten Fällen)?
3. Der Kanton Aargau verfügt über ein differenziertes Datenerfassungssystem und publizierte für das Jahr 2003 eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz. Rang eins: Serben und Kosovo-Albaner (21,6 Prozent). An zweiter und dritter Stelle: Italiener (11,5 Prozent) und Türken (10,9 Prozent). Mit deutlichem Abstand folgen Deutsche (4,2 Prozent), Bosnier (3,8 Prozent) und Mazedonier (3,2 Prozent). Verfügt der Kanton Solothurn ebenfalls über eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz?
4. Wenn Nein, welche Gründe sprechen gegen diese Liste? Wenn Ja, warum wird die Liste im Kanton Solothurn nicht veröffentlicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Nein. Hingegen führt der Kanton Solothurn keine eigentliche "Statistik der Ausländerkriminalität". Die Polizei Kanton Solothurn veröffentlicht jedes Jahr die Kriminalstatistik (KRISTA) und die Verkehrsunfall- Statistik. Die KRISTA erfasst sämtliche im Kanton Solothurn angezeigten Straftaten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jeweils Tatverdächtigen. Die Statistik der Verkehrsunfälle gibt u. a. Auskunft über die Unfallursache, das Alter der Verursacher und die am Unfall beteiligten Objekte.

3.2 Zu Frage 2:

Alle in der KRISTA verzeichneten Straftaten, insbesondere auch die im Interpellationstext erwähnten Delikte, werden vollumfänglich erfasst. Sowohl Geschlecht, Alter als auch Nationalität (Schweizer oder Ausländer) und Wohnsitz (Schweiz oder Ausland) der Tatverdächtigen sind ersichtlich. Des weiteren wird der Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen für jeden Straftatbestand aufgeführt. Dies gilt auch für Strafanzeigen, welche zur Ahndung von Verkehrsdelikten verfasst werden.

Bei den Verursachern von Verkehrsunfällen wird eine Unterscheidung zwischen Schweizern und Ausländern beziehungsweise von in der Schweiz oder im Ausland wohnhaften Personen vorgenommen.

3.3 Zu Frage 3:

In zwei Bereichen führt die Polizei Kanton Solothurn solche Listen. Im Bereich der Häuslichen Gewalt werden die spezifischen Herkunftsländer der Beteiligten erfasst, da diese Daten zur allfälligen Ausarbeitung und Umsetzung differenzierter Projekte gegen Delikte im sozialen Nahraum durchaus von Nutzen sein könnten. Im Bereich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz führt die Polizei Kanton Solothurn im Auftrag und zuhanden des Bundes eine Statistik mit den entsprechenden Angaben. Bei der Publikation wurde nicht zwischen Drogenkonsum und -handel unterschieden, so dass die Liste eine beschränkte Aussagekraft aufwies. Aus diesem Grund wird seit einigen Jahren auf die Veröffentlichung verzichtet.

3.4 Zu Frage 4:

Mehrere Gründe sprechen unseres Erachtens gegen eine solche Liste:

Erstens sind die unter Ziffer 3 des Interpellationstextes genannten Prozentangaben insofern nicht aussagekräftig, als sie in keiner Relation zur Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung stehen. Um eine tatsächlich aussagekräftige „Liste betreffend Anzahl und Herkunft ausländischer Tatverdächtiger“ zu verfassen, müssten zwingend folgende Angaben erhoben werden: Die Gesamtzahl der im Kanton Solothurn wohnhaften Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland, der in der übrigen Schweiz wohnhaften Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland und der sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland. Daneben wäre zu berücksichtigen, wie sich die prozentuale Verteilung der Nationalitäten im deliktsträchtigen Alterssegment darstellt.

Das Erstellen einer solchen Liste zöge dementsprechend einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand nach sich, der unseres Erachtens in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stände.

In diesem Zusammenhang rufen wir in Erinnerung, dass es sich bei der KRISTA um eine Statistik der angezeigten Tatverdächtigen handelt, nicht um eine Liste verurteilter Straftäter.

Darüber hinaus ist die von uns vorgenommene Publikation des Ausländerstatus unter dem Aspekt der Integration von grösserem Interesse als diejenige des Herkunftslandes des Tatverdächtigen. Ausserdem wäre weiter zu prüfen, ob die spezifische Angabe der Nationalität tatverdächtiger Ausländer nicht einer sogenannten indirekten Diskriminierung gleichkäme. Eine solche von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verbotene Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine Regelung in ihren tatsächlichen Auswirkungen einzelne stark betroffene Personen oder Gruppen besonders stark benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet und verhältnismässig wäre. Insbesondere die mögliche Vermischung zwischen Illegalen einer bestimmten Nationalität und Personen derselben Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz zeigt einen weiteren problematischen Aspekt auf.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern
Kantonaler Informations- und Datenschutzbeauftragter
Städtische Polizeikorps
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat